

Antrag PA 02: Reform des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Antragsteller/in: Jörg Arweiler

Unterschrift: _____

Status: eingereicht

Reform des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Der Landesparteitag möge beschließen:

Zur Aufnahme in das Parteiprogramm der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland an geeigneter Stelle:

Die Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland setzt sich für eine Reform des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein, da es viele wichtige Sachverhalte nicht hinsichtlich den Voraussetzungen für eine Fraktionsbildung und Rechten der Einzelmandatsträger in den Kommunalparlamenten abschließend regelt und die aktuelle Fassung des Gesetzes der Aufhebung der 5%-Hürde bei Kommunalwahlen auf Grund seiner daraufhin nicht angepassten gesetzlichen Regelungen nicht im ausreichenden Maße Rechnung trägt.

Die Piratenpartei Saarland setzt sich u. a. für die Umsetzung folgender Punkte ein:

Modul 1:

- Jeder gewählte Mandatsträger auf Orts-, Gemeinde- und Kreisebene muss ein volles Antragsrecht im jeweiligen Rat gewährt bekommen.

Modul 2:

- Die Bildung einer Fraktion muss auch parteiübergreifend möglich sein, wenn die Parteien sich im Vorfeld über die Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele vorher geeinigt haben und diese Ziele übereinstimmend festgelegt wurden. Die Fraktionsbildung darf nicht von einer Genehmigung des Landrats/Regionalverbandsdirektors, (Ober-) Bürgermeisters abhängig sein.

Modul 2a:

- Die Bildung einer Fraktion muss auch parteiübergreifend möglich sein, wenn die Parteien sich im Vorfeld über die Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele vorher geeinigt haben und diese Ziele übereinstimmend festgelegt wurden. Die Fraktionsbildung darf nicht von einer Genehmigung des Landrats/Regionalverbandsdirektors, (Ober-) Bürgermeisters abhängig sein. Die Kriterien für eine Fraktionsbildung müssen klar, transparent und nachvollziehbar sein.

Modul 3:

- Die Besetzung von Fachausschüssen muss ein Verhältnis der gewählten Repräsentanten im Rat wiederspiegeln. Daher sind auch Ratsmitglieder ohne Fraktionsstatus bei der

Zusammensetzung der Ausschüsse - insbesondere derjenigen, die abschließend und damit ohne anschließende Beratung und Abstimmung im Rat entscheiden - zwingend zu berücksichtigen. Wären etwa nach D'Hondt einzelne Ratsmitglieder in Ausschüssen nicht regulär vertreten, so verlieren die jeweils stärksten Fraktionen zu gunsten derer einen Sitz, die nach dem zuvor genannten Auswahlverfahren nicht berücksichtigt wurden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.